

Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

Amtslicher Theil.

Edictalladung.

Nachdem die bei dem Nachlasse des am 11. December v. J. verstorbenen Mühlenbesizers Carl Aug. Büttner in Värenheide angemeldeten bekannten Gläubiger mit den nachgelassenen Büttner'schen Erben wegen der Befriedigung ihrer bezüglichen Forderungen einen Vergleich abgeschlossen haben, werden die etwa vorhandenen unbekanntem Gläubiger gedachten Nachlasses hiermit aufgefordert,

bis zum 24. Juli d. J.

ihre Forderungen dahier anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls sie für von diesem Nachlasse ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlastigt werden erachtet werden, über ihren Beitritt zu dem abgeschlossenen Vergleiche sich zu erklären, mit dem Contradictor rechtlich zu verfahren und

den 11. August 1876

der Bekanntmachung des Urtheils gewärtig zu sein.

Dippoldiswalde, den 9. Mai 1876.

**Königliches Gerichtsammt.
Klimmer.**

Bekanntmachung.

Die Schulvorstände des hiesigen Schulbezirkes wollen zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten über Anfang und Ende der bevorstehenden **Sundstagsferien** hierher Rath geben.

Dippoldiswalde, am 13. Juli 1876.

**Der Königl. Bezirks-Schulinspector.
Muschacke.**

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1873 und § 2 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung gehört der **Unterricht in weiblichen Handarbeiten** zu den „wesentlichen“ Gegenständen des Unterrichtes in Volksschulen und ist von gedachtem Unterrichtsgegenstande nur bei nachgewiesener Unausführbarkeit abzusehen.

Da nun aber erwiesener Maßen fragliches Fach in einer großen Zahl von Schulen des hiesigen Bezirkes noch nicht getrieben wird, so werden die betreffenden Schulvorstände hierdurch aufgefordert, innerhalb der nächsten vier Wochen unter genauer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse hierher zu berichten, weshalb die Einführung des mehrerwähnten Unterrichtsfaches bis jetzt unterblieben ist.

Dippoldiswalde, am 13. Juli 1876.

**Der Königl. Bezirks-Schulinspector.
Muschacke.**

Edictalladung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte ist diesfalligen Anträgen gemäß behufs der Ermittlung

a) des Todes oder Lebens der unter I. nachstehend genannten Verschollenen,

b) der unbekanntem Inhaber der auf dem unter II. beschriebenen Grundstücke noch haftenden alten Hypothek,

beziehentlich Bewirkung deren Löschung,

das gesetzliche Edictalverfahren einzuleiten beschlossen worden.

Es werden demnach nicht nur die unter I. benannten Abwesenden, sondern auch alle Diejenigen, welche als Erben, Gläubiger derselben und aus sonst einem Rechtsgrunde an deren hinterlassenes Vermögen, sowie an der unter II. verzeichneten alten Hypothek Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 23. Juli 1876